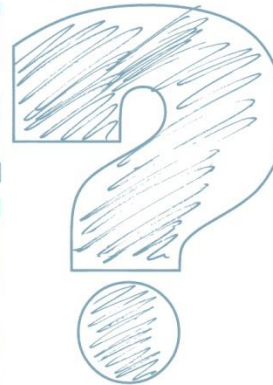


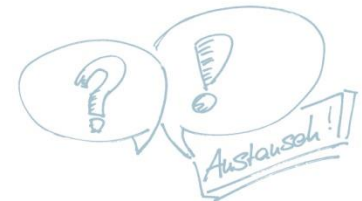


BILDUNG: DARF'S EIN BISSCHEN MEHR SEIN



- + mehr Kompetenz
- + mehr Fachkräfte
- + mehr Mobilität

14./15. Oktober 2013
Berlin | Estrel-Hotel



Herzlich Willkommen

www.die-bildungskonferenz.de | www.facebook.com/die.bildungskonferenz



Das Anerkennungsgesetz in Deutschland

Eine erste Bilanz nach 1,5 Jahren

Bildungskonferenz 2013 der ZWH

Prof. Dr. Christine Langenfeld | 15. Oktober 2013 | Berlin

Eine Initiative von:

Stiftung Mercator, VolkswagenStiftung, Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Körber-Stiftung, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und Vodafone Stiftung Deutschland

„Dieses Gesetz dient der besseren Verwertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im deutschen Arbeitsmarkt und fördert qualifikationsnahe Beschäftigung. Es trägt damit zur Sicherung des Fachkräfteangebots sowie zur besseren Integration in Deutschland lebender Migrantinnen und Migranten bei. Zudem erleichtert es die Eingliederung von neu Zuwandernden in den deutschen Arbeitsmarkt und erhöht so die Attraktivität Deutschlands für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland.“

(einleitender Absatz der offiziellen Gesetzesbegründung des Anerkennungsgesetzes, BT-Drs. 17/6260, S. 39)

Geltungsbereich und wichtigste Inhalte des Anerkennungsgesetzes des Bundes

- Das Anerkennungsgesetzes des Bundes gilt für **alle Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss**, die in Deutschland in einem auf Bundesebene geregelten Beruf arbeiten wollen.
- Nicht umfasst sind dagegen die Bewertung von informell erworbenen Qualifikationen, Hochschulabschlüsse, die keinem gesetzlich geregelten Beruf zugeordnet werden können, und landesrechtlich geregelte Berufe (z. B. Erzieher).
- Das Anerkennungsgesetz beinhaltet das neue **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)** und Änderungen der relevanten Berufsgesetze.
- Die Regelungen im Anerkennungsgesetz orientieren sich an den Vorgaben zur Anerkennung von Berufsqualifikationen im EU-Recht.

Neuerungen für Ausbildungsberufe des dualen System

- Mit dem Anerkennungsgesetz des Bundes wurde **erstmalig für alle Personen mit ausländischen Abschlüssen ein Anspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit** mit der jeweiligen inländischen Ausbildung eingeführt.
- Die Anerkennungsverfahren für Ausbildungsberufe sind im (neuen) BQFG sowie in der (durch das Anerkennungsgesetz geänderten) Handwerksordnung geregelt.
- Die **Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn** zwischen der ausländischen und inländischen Ausbildung **keine wesentlichen Unterschiede** bestehen. Einschlägige Berufserfahrung muss berücksichtigt werden.
- Bei fehlender Gleichwertigkeit muss der Bescheid die vorhandenen Qualifikationen und die Unterschiede zur inländischen Ausbildung darlegen. Nach Erwerb zusätzlicher Qualifikationen ist ein neuer Antrag möglich.

Zuständigkeit für die Durchführung der Anerkennungsverfahren bei Ausbildungsberufen des dualen Systems

- Nach § 8 BQFG sind die jeweiligen Berufskammern für die Durchführung der Anerkennungsverfahren zuständig.
- Die IHK haben die **IHK-FOSA** (Foreign Skills Approval) in Nürnberg als zentrale Stelle für die Anerkennungsverfahren eingerichtet.
- Für die Handwerksberufe führen die **regionalen Handwerkskammern** die Verfahren durch und werden dabei von Leitkammern unterstützt.
- Für Agrarberufe sind die Landwirtschaftskammern, für Fachangestellte im medizinischen Bereich die Ärzte- bzw. Zahnärztekammern zuständig. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe fungiert als Zentralstelle für MFA.

Zahl der Anerkennungsanträge bei Ausbildungsberufen des dualen Systems: positiver Start mit Potential zur Steigerung

- Bei der **IHK FOSA** sind bis zum 30.06.2013 **3248 Anträge** eingegangen.
- Bis zum 30.06.2013 haben lediglich 92 Personen mit Wohnsitz im Ausland bei der IHK FOSA Anerkennungsanträge gestellt.
- Die IHK FOSA hat bis zum 30.06.2013 **1614 Bescheide** erteilt und in **1117 Fällen eine vollständige Gleichwertigkeit** festgestellt.
- Die wichtigsten Herkunftsstaaten waren Polen, Russland und die Türkei.
- Die wichtigsten Berufsgruppen waren die kaufmännischen Berufe, die Metallberufe und die Elektronik-Berufe.

Nachqualifizierungsmöglichkeiten: weiterer Ausbau erforderlich

- Nach Auffassung des SVR sollten Nachqualifizierungsangebote umfassend ausgebaut und (zwecks Kostenbegrenzung) möglichst **eng mit den regulären inländischen Ausbildungsgängen verzahnt** werden.
- Es muss zudem **überprüft werden, ob die Förderinstrumente im SGB II und III** ausreichend sind bzw. **hinreichend genutzt werden**, um Nachqualifizierungen im Sinne des Anerkennungsgesetzes zu ermöglichen.
- Daneben sollten auch erwerbstätige, aber **unterqualifiziert beschäftigte Personen** mit ausländischen Qualifikationen bei der Absolvierung von **Nachqualifizierungsmaßnahmen finanziell unterstützt werden**.

Informations- und Beratungsangebote: verbesserte Vernetzung nötig

- Das Informationsportal www.anererkennung-in-deutschland.de hat sich als umfassende Informationsquelle für Anerkennungssuchende etabliert. **Die weiteren von Bund und Ländern finanzierten Informationsangebote sollten nach Möglichkeit in dieses Portal integriert werden.**
- Eine kompetente **Beratung durch die für die Anerkennung zuständigen Stellen** hat zentrale Bedeutung für die Umsetzung der neuen Regelungen.
- Daneben sollte weiterhin die Einrichtung von unabhängigen **Erstberatungsstellen** gefördert werden, die Anerkennungssuchende bereits im Vorfeld der Antragstellung zu den relevanten Optionen beraten können.

Koordination mit Zuwanderungsrecht: Schritte in die richtige Richtung und weiterer Handlungsbedarf

- Seit Inkrafttreten der neuen Beschäftigungsverordnung (BeschV) am 01.07.2013 können auch nichtakademische Fachkräfte zuwandern, sofern sie einen in Deutschland anerkannten Berufsabschluss in einem „Mangelberuf“ haben (§ 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BeschV). Die Mangelberufe werden durch die Bundesagentur für Arbeit festgelegt. Eine Vorrangprüfung erfolgt nicht.
- Nach Auffassung des SVR **sollten nichtakademische Fachkräfte mit einem anerkannten Berufsabschluss auch in sonstigen Berufen die Möglichkeit zur Zuwanderung haben, sofern für eine konkrete Arbeitsstelle keine inländischen Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.** Eine entsprechende Regelung existiert bislang nur für Fachkräfte mit Hochschulabschluss (§ 2 Abs. 3 BeschV).

Koordination mit Zuwanderungsrecht: Schritte in die richtige Richtung und weiterer Handlungsbedarf

- Seit dem 01.08.2012 können **neueinreisende Fachkräfte mit einem anerkannten Hochschulabschluss eine Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate zum Zweck der Arbeitssuche erhalten** (§ 18c AufenthG). Seit dem 06.09.2013 ist diese Regelung auch auf Fachkräfte anwendbar, die bereits im Inland leben und eine neue Stelle suchen.
- Nach Auffassung des SVR sollte eine **Ausweitung der entsprechenden Regelungen auf nichtakademische Fachkräfte in Mangelberufen** geprüft werden.

Koordination mit Zuwanderungsrecht: Schritte in die richtige Richtung und weiterer Handlungsbedarf

- Fachkräfte, die im Inland erfolgreich eine qualifizierte Berufsausbildung absolviert haben, können ihren Aufenthalt um bis zu einem Jahr verlängern, um einen angemessenen Arbeitsplatz zu suchen. Die Bundesagentur für Arbeit muss der Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken zustimmen, aber ohne Vorrangprüfung.
- **Diese Regelung könnte auf Drittstaatsangehörige erweitert werden, die einen anerkannten Abschluss in einem EU-Staat in einem Mangelberuf erworben haben.**

Koordination mit Zuwanderungsrecht: Schritte in die richtige Richtung und weiterer Handlungsbedarf

- Nach § 8 der neuen Beschäftigungsverordnung kann eine Aufenthaltserlaubnis für Nachqualifizierungsmaßnahmen in Form einer befristeten praktischen Tätigkeit erteilt werden, wenn diese Tätigkeit für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses erforderlich ist.
- Hierüber hinausgehend muss jedoch **klargestellt werden, auf welcher Rechtsgrundlage und unter welchen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis für Nachqualifizierungsmaßnahmen in Form von fachschulischen Lehrgängen** oder Maßnahmen mit praktischen und theoretischen Anteilen erteilt werden kann.

Vorläufiges Fazit und Thesen zur Diskussion

- Das Anerkennungsgesetzes des Bundes ist positiv gestartet, die Resonanz bleibt bisher jedoch hinter den (hohen) Erwartungen zurück.
- Der Erfolg des Anerkennungsgesetzes des Bundes hängt maßgeblich von begleitenden Maßnahmen (Informationsangebote, kompetente Beratung, Förderung von Nachqualifizierung) ab. Dadurch können auch die bestehenden hohen beruflichen Standards gesichert werden.
- Aber eben auch davon, wie die neuen Möglichkeiten im In- und Ausland bekannt gemacht und beworben werden und wie sich die Wirtschaft, namentlich auch das Handwerk zu den neuen Möglichkeiten stellen, d.h. sich verstärkt für qualifizierte Einwanderer öffnen.
- Damit das Anerkennungsgesetz des Bundes einen nachhaltigen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs leisten kann, sind zudem weitere Schritte zur besseren Koordination mit dem Zuwanderungsrecht erforderlich.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Eine Initiative von:

Stiftung Mercator, VolkswagenStiftung, Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Körber-Stiftung, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und Vodafone Stiftung Deutschland